

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27654 –

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das Anliegen, das Strafverfahren weiter an die sich ständig wandelnden gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen anzupassen. Hierzu solle das Recht des Ermittlungsverfahrens fortentwickelt werden, indem einerseits Regelungslücken im Bereich der strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse behoben würden, andererseits der Anwendungsbereich von Verfahrensregelungen eingeschränkt werde. Auch bedürften die umfangreichen Reformwerke des Strafverfahrens der letzten Jahre punktueller Nachsteuerungen, insbesondere hinsichtlich des Rechts der Vermögensabschöpfung und der Vorschriften zur Einführung der elektronischen Akte. Schließlich bestehe Bedarf, eine Reihe von Korrekturen und Anpassungen in verschiedenen Bereichen der Strafprozessordnung (StPO) und anderer Gesetze vorzunehmen, um insbesondere aktuellen Entwicklungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und dem Unionsrecht Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27654 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Artikel 24 bis 29 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Artikel 24 Änderung des Telemediengesetzes

Artikel 25 Änderung des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes

Artikel 26 Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

Artikel 27 Einschränkung von Grundrechten

Artikel 28 Inkrafttreten“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. In § 100j Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Nummer 4 bis 7“ durch die Wörter „Nummer 5, 6, 9 oder 10“ ersetzt.“

- b) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.

- c) Nach der neuen Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. In § 101a Absatz 4 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 1 werden jeweils die Wörter „§ 100g Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 100g Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.“

- d) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 15 und wird wie folgt gefasst:

„15. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur in folgenden Fällen durchsucht werden:

1. bei Verfolgung auf frischer Tat,
2. bei Gefahr im Verzug,
3. wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass während der Durchsuchung auf ein elektronisches Speichermedium zugegriffen werden wird, das als Beweismittel in Betracht kommt, und ohne die Durchsuchung zur Nachtzeit die Auswertung des elektronischen Speichermediums, insbesondere in unverschlüsselter Form, aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre oder
4. zur Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(3) Die Nachtzeit umfasst den Zeitraum von 21 bis 6 Uhr.“

- e) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 16.
 - f) Nach der neuen Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:
„17. Dem § 111d wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Beschlagnahmtes Bargeld kann hinterlegt oder auf ein Konto der Justiz eingezahlt werden. Der mit der Einzahlung entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle des Bargeldes.“
 - g) Die bisherigen Nummern 15 bis 21 werden die Nummern 18 bis 24.
 - h) Die bisherige Nummer 22 wird gestrichen.
 - i) Die bisherigen Nummern 23 bis 39 werden die Nummern 25 bis 41.
 - j) Die bisherige Nummer 40 wird Nummer 42 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „zu dieser Zeit“ durch die Wörter „bei Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zustellung“ die Wörter „des Urteils und in den Fällen des Satzes 2 der Mitteilung des Zeitpunktes, zu dem es zu den Akten gebracht ist“ eingefügt.
 - k) Die bisherigen Nummern 41 bis 54 werden die Nummern 43 bis 56.
 - l) Die bisherige Nummer 55 wird Nummer 57 und in Buchstabe a wird dem § 459g Absatz 4 folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Ansprüche, die durch Verjährung erloschen sind.“
 - m) Die bisherigen Nummern 56 bis 65 werden die Nummern 58 bis 67.
 - n) Die bisherige Nummer 66 wird Nummer 68 und wird wie folgt gefasst:
„68. § 492 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Dem Bundeskriminalamt dürfen Auskünfte auch erteilt werden, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlich ist.“
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „des Absatzes 3 Satz 3 und“ durch die Wörter „des Absatzes 3 Satz 3 und 4 sowie“ ersetzt.
3. In Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a werden in § 36 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „Geburtsstag und -ort“ durch das Wort „Geburtsjahr“ ersetzt.
4. Artikel 9 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. das Bundeskriminalamt,

- a) nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 39 des Bundeskriminalamtgesetzes, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlich ist, oder
 - b) nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 9 Absatz 2 und 5 des Bundeskriminalamtgesetzes, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlich ist,“.
- c) Die Nummern 5 bis 5d werden wie folgt gefasst:
- „5. die Waffenbehörden nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 4 der Strafprozessordnung und des § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Waffengesetzes,
 - 5a. die Sprengstoffbehörden nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 4 der Strafprozessordnung und des § 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Sprengstoffgesetzes,
 - 5b. die an Sicherheitsüberprüfungen mitwirkenden Behörden nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 4 der Strafprozessordnung und des § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes,
 - 5c. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 4 der Strafprozessordnung und des § 31 Absatz 4a des Geldwäschegesetzes,
 - 5d. die Luftsicherheitsbehörden nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 4 der Strafprozessordnung und des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes,“.
5. Nach Artikel 23 werden folgende Artikel 24 und 25 eingefügt:

„Artikel 24

Änderung des Telemediengesetzes

In § 15b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 488) geändert worden ist, werden die Wörter „Nummer 4, 5, 6 oder 7“ durch die Wörter „Nummer 5, 6, 9 oder 10“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes

In § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle, Bundestagsdrucksachen 19/27441 und 19/29839] werden die

Wörter „Nummer 4, 5, 6, oder 7“ durch die Wörter „Nummer 5, 6, 9 oder 10“ ersetzt.

6. Die bisherigen Artikel 24 bis 26 werden gestrichen.
7. Der bisherige Artikel 27 wird Artikel 26.
8. Der bisherige Artikel 28 wird Artikel 27 und die Wörter „Artikel 1 Nummer 7, 10 und 14“ werden durch die Wörter „Artikel 1 Nummer 7, 10, 14 und 16“ und die Wörter „Artikel 1 Nummer 11“ durch die Wörter „Artikel 1 Nummer 11 und 15“ ersetzt.
9. Der bisherige Artikel 29 wird Artikel 28 und in Satz 2 wird die Angabe „Artikel 27“ durch die Angabe „Artikel 26“ ersetzt.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Axel Müller
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Roman Johannes Reusch
Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatter

Gökay Akbulut
Berichterstatte~~r~~^r~~n~~

Canan Bayram
Berichterstatte~~r~~^r~~n~~

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Axel Müller, Dr. Johannes Fechner, Roman Johannes Reusch, Dr. Jürgen Martens, Gökyak Akbulut und Canan Bayram

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/27654** in seiner 218. Sitzung am 25. März 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/27654 in seiner 145. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/27654 in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/27654 in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs): Leitprinzip 5 - Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern, SDG 16 - Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen. Der Gesetzentwurf stehe im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und dem „Leitprinzip 5 - Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Des Weiteren werde das Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen berücksichtigt. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei nachvollziehbar und plausibel. Eine Prüfbite sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/27654 in seiner 135. Sitzung am 24. März 2021 anberaten und beschlossen, hierzu eine öffentliche Anhörung am 14. April 2021 durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz in seiner 140. Sitzung am 14. April 2021 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dilken Çelebi, LL.M. (Turin)	Deutscher Juristinnenbund e. V., Berlin Mitglied der Kommission Strafrecht
Stefan Conen	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Mitglied des Strafrechtsausschusses Rechtsanwalt
Dr. Alexander Ecker	Generalstaatsanwaltschaft München Oberstaatsanwalt
Dr. Axel Isak	Staatsanwaltschaft Baden-Baden Leitender Oberstaatsanwalt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Prof. Dr. Christoph Knauer	Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin Vorsitzender des Ausschusses Strafprozessrecht Rechtsanwalt
Dr. Gerwin Moldenhauer	Bundesgerichtshof, Karlsruhe Oberstaatsanwalt
Dr. Ali Norouzi	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Mitglied des Strafrechtsausschusses Rechtsanwalt
Bernard Südbeck	Staatsanwaltschaft Osnabrück Leitender Oberstaatsanwalt

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 140. Sitzung vom 14. April 2021 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27654 lag dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine Petition vor.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/27654 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen wurde.

Die **Fraktion der AfD** hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27654 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

*Der Ausschuss wolle beschließen, dem Bundestag zu empfehlen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27654 mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert anzunehmen:*

Artikel 7 des Gesetzentwurfs – Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes – wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:

a) *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 12 angefügt:*

„§ 13 Bestandsschutz“

b) *Nach § 12 wird angefügt:*

„§ 13

Bestandsschutz

Für nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften allgemein ver- oder beeidigte Dolmetscher, deren Ver- oder Beeidigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes weder widerrufen, noch auf diese verzichtet worden war, besteht abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 keine Befristung.“

Begründung

Das Gerichtsdolmetschergesetz berücksichtigt nicht hinreichend die Gerichtsdolmetscher, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als allgemein ver- oder beeidigte Dolmetscher tätig sind. Auch diese können sich nach der jetzigen gesetzgeberischen Konzeption nur befristet auf die allgemeine Ver- oder Beeidigung berufen, selbst wenn sie seit Jahren, teilweise seit Jahrzehnten ohne Beanstandung ihre Leistungen vor Gericht usw. erbracht haben. Von diesen bewährten Dolmetschern, an deren Qualifikation nicht gezweifelt wird, wird erwartet, dass sie sich einer erneuten Prüfung unterziehen, selbst wenn sie – wie in Einzelfällen vorkommend – über eine höhere Qualifikation wie z. B. einen Masterabschluss verfügen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es besteht die Gefahr, dass ein Großteil der bisher tätigen Dolmetscher sich dem Procedere einer erneuten Prüfung ihrer Kenntnisse nicht unterzieht, und dass es zu einem Mangel an geeigneten Dolmetschern kommt, welche die Funktionsfähigkeit der Justiz, sofern diese auf Dolmetscher angewiesen ist, auf Jahre hinaus erheblich einschränkt.

Befürchtungen, durch eine unbefristete Weitergeltung der bisherigen allgemeinen Ver- oder Beeidigung könnte die Qualität leiden, sind unbegründet. Schon jetzt sind Richter und andere Personen, die die Dienste von allgemein ver- oder beeidigten Dolmetschern in Anspruch nehmen, erfahren genug, bei auftretenden Mängeln in der Übersetzung diese zu erkennen und darauf zu reagieren, indem der betreffende Dolmetscher eben nicht mehr eingesetzt wird, oder im äußersten Fall eine Mitteilung an die für den Widerruf der Ver- oder Beeidigung zuständige Stelle erfolgt. Der Markt regelt solche Ausreißer.

Das Gerichtsdolmetschergesetz ist daher um eine Regelung zu ergänzen, die den bisherigen, nach Landesrecht allgemein ver- oder beeidigten Dolmetschern eine weitere Ausübung des Berufs auch über die im Gesetz vorgesehene Befristung hinaus ermöglicht. Die Befristung ist für diese Dolmetscher ist daher nur nicht anwendbar zu erklären.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat diesen Änderungsantrag in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27654 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Vorbemerkung

Die Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins führt in einem Schreiben vom 26. April 2021 an die Landesjustizministerinnen und -minister, in dem sie die Länderseite dringend bittet, dem Gesetzentwurf im Bundesrat nicht zuzustimmen, u.a. aus:

„Der vorgelegte Gesetzentwurf ist in kurzer Abfolge der dritte dieser Legislaturperiode, der dem Titel nach den Anschein zu erwecken sucht, eine kohärente Fortschreibung der Strafprozessordnung für künftige Herausforderungen in Angriff zu nehmen. Was bereits für seine Vorgänger galt, gilt auch für diesen Entwurf: es gelingt ihm nicht. Die Bilanz von 50 Jahren Strafprozessgesetzgebung ist ernüchternd. 50 Jahre Strafprozessgesetzgebung, 50 Jahre Stückwerk. Eine Gesamtreform ist ausgeblieben. Der DAV ist ebenfalls interessiert an einer Strafprozessordnung, die sich die „effektivere und praxistauglichere Ausgestaltung“ bzw. die Modernisierung“ des Strafprozesses widmet. Doch gerade im grundrechtsintensiven Strafprozess dürfen Reformen nicht im Jahresrhythmus erfolgen. Das gilt insbesondere für das eingriffsintensive Ermittlungsverfahren, dem sich der Gesetzentwurf in Teilen zuwendet. (...)“ Weiter heißt es:

„Die Rechtspolitik entfernt sich damit von einer generellen Gesamtreform des Strafverfahrens und behilft sich stattdessen mit der Veränderung von Detailthemen, ohne ein stimmiges Gesamtkonzept anzubieten. Erkennbar bleibt einzig die ständige Ausweitung von Eingriffsbefugnissen unter Beschränkung der Beschuldigtenrechte. Unserer Auffassung nach muss der Gesetzgeber im Sinne einer „evidenzbasierten Kriminalpolitik“, wie sie im Koalitionsvertrag vereinbart worden ist, zunächst abwarten und evaluieren, wie sich bislang getroffene Änderungen in der Praxis bewähren, anstelle zum Ende der Legislaturperiode noch rasch die kriminalpolitische Wunschliste der Strafverfolgungsseite abzuarbeiten. Eine solch einschneidende Reform darf nicht unter einem solchen Zeitdruck verabschiedet werden. Wir fordern daher vom Gesetzgeber mehr Rechtssicherheit anstelle blinden Aktivismus und bitten Sie, uns bei dieser Forderung zu unterstützen.“

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit fordert in seiner Stellungnahmen vom 12. April 2021 zu diesem Gesetzentwurf:

„Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen wiederum neue Überwachungsmöglichkeiten geschaffen werden. Ich fordere erneut ein Sicherheitsgesetz-Moratorium und eine unabhängige wissenschaftliche Analyse der bestehenden Gesetze. Bevor über neue Befugnisse nachgedacht wird, muss der Gesetzgeber prüfen, ob die verantwortlichen Behörden die vorhandenen Befugnisse hinreichend ausgeschöpft und die Schwerpunkte richtig gelegt haben. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber in seiner Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung

auferlegt, den Stand der eigenen Gesetzgebung regelmäßig zu beobachten. Insbesondere ist es dem Gesetzgeber verwehrt, mit neuen Vorschriften auf eine möglichst flächendeckende vorsorgliche Speicherung aller für die Strafverfolgung oder Gefahrenprävention nützlichen Daten zu zielen.“

Der Gesetzentwurf enthält keine materiell höchst eilbedürftigen Elemente. Einzig eilbedürftig im Hinblick auf die Strafverfolgung der CumEx-Steuerhinterziehung war die im Ursprungsentwurf enthaltene Ermöglichung rückwirkender Einziehung von Taterträgen aus Steuerhinterziehung. Dies ist, auf Druck auch der antragstellenden Fraktion (vgl. Drs 19/22113 und Ausschuss-Drs 19(7)-763), zusammen mit einer Verjährungsverlängerung bereits im Jahressteuergesetz 2020 geregelt worden. Und formal eilbedürftig ist allenfalls eine erneute Änderung und Inkrafttretensverschiebung beim erst 2019 mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens novellierten Gerichtsdolmetschergesetz, die hier oder als Ergänzung bei einem der anderen laufenden Gesetzesvorhaben noch rechtzeitig erledigt werden kann, um Praxisbelangen in den Ländern Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich reformbedürftige Gegenstände des Straf- und Strafermittlungsverfahrens werden mit diesem Sammelurium-Entwurf nicht angegangen, wie etwa das seit langem ausstehende gesetzliche Verbot der Tatprovokation, zumindest zureichende gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Vertrauenspersonen, kohärente Fristen für die Revisionsbegründung, Absetzung der Urteilsbegründung und des Hauptverhandlungsprotokolls, schrittweise Einführung von Ton- und dann auch Bildaufnahme zur Dokumentation erstinstanzlicher Hauptverhandlungen vor Land- und Oberlandesgerichten, Neuordnung des externen ministeriellen Weisungsrechts gegenüber der Staatsanwaltschaft (auch im Hinblick auf die Anforderungen des EuGH). Der Reformbedarf hinsichtlich der elektronischen Post (vor allem E-Mail), bei der Ermittlungsmaßnahmen derzeit in rechtsstaatlich nicht akzeptabler Weise auf entsprechende Auslegung und Anwendung der §§ 94 ff. StPO und 100a ff. StPO gestützt werden, ist seit langem bekannt. Für die dringliche Neuordnung der Verständigung aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht 2013 angeordneten Beobachtungspflicht ist erst vom 1. März 2018 bis zum 28. Februar 2020 ein Evaluationsprojekt durchgeführt worden, dessen Ergebnisse seit Anfang November 2020 vorliegen.

Das alles spricht für eine Konzentration des vorliegenden Gesetzentwurfs auf einige wenige Gegenstände unter Einbeziehung bereits vorliegender Regelungsvorschläge. Bloße Begriffsänderungen können in einem gesonderten (Bereinigungs-) Gesetz zusammengefasst werden.

Änderungen

1. Der Titel des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und anderer Vorschriften“.
2. Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angaben zu §§ 99 und 100 werden wie folgt gefasst:
„§ 99 Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen
§ 100 Verfahren bei der Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen“
 - bb) Nach der Angabe zu § 110d werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 110e Informanten und Vertrauenspersonen
§ 110f Verfahren beim Einsatz von Informanten und Vertrauenspersonen
§ 110g Befugnisse von Vertrauenspersonen
§ 110h Vertrauenspersonen als Zeugen.““
 - b) Die Nummern 2 bis 7 entfallen.
 - c) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. § 53 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird folgende Ziffer 3c. eingefügt:
„3c. Berater für Opfer von Gewalt und von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.““
 - d) Nummer 8 (Postbeschlagnahme) wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In Buchstabe c) werden im neuen § 99 Absatz 2

- aa) in Satz 2 im Satzteil vor der Nummerierung nach dem Wort „betreffen“ die Worte eingefügt „und für die Erforschung des Sachverhaltes erforderlich sind“ und
 - bb) in Satz 4 nach dem Wort „oder“ die Worte eingefügt „die sich ab Eingang des Auskunftsverlangens seit höchstens 6 Monaten“.
- e) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
- „4. § 101 (Verfahrensregelungen bei verdeckten Maßnahmen) wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird nach „110a,“ die Angabe „110e,“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 2 wird nach der Angabe „100h Abs. 1 Nr. 2“ ein Komma eingefügt und die Wörter „und § 110a“ ersetzt durch „110a und § 110e“.
 - cc) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 9 werden nach den Wörtern „des § 110a“ die Wörter „und § 110e“ eingefügt.
 - dd) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 c) werden die Wörter „der Verdeckte Ermittler“ durch die Wörter „ein Verdeckter Ermittler“ ersetzt.
 - ee) In Abs. 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Verdeckten Ermittlers“ ein Komma eingefügt und die Wörter „im Fall des § 110e auch der Möglichkeit der weiteren Verwendung der Vertrauensperson“ eingefügt.
- f) Nummer 9 (Verfahren bei der Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen) wird Nummer 5.
- g) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:
- „6. § 104 Absätze 1 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur durchsucht werden,
- 1. bei Verfolgung auf frischer Tat,
 - 2. bei Gefahr im Verzug,
 - 3. wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass in den zu durchsuchenden Räumlichkeiten oder auf dem zu durchsuchenden befriedeten Besitztum zur Nachtzeit eine Straftat begangen wird und die Erlangung von Beweismitteln ohne eine Durchsuchung zur Nachtzeit aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre oder
 - 4. zur Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen.
- „(3) Die Nachtzeit umfasst den Zeitraum von 21 bis 6 Uhr.“
- h) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:
- „7. Nach § 110d werden folgende §§ 110e bis 110h eingefügt:

„§ 110e

Informanten und Vertrauensperson

(1) Vertrauenspersonen dürfen zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine konkrete Straftat von erheblicher Bedeutung

- 1. auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,
- 2. auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
- 3. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder
- 4. von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen worden ist.

Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Vertrauenspersonen auch eingesetzt werden, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr der Wiederholung besteht. § 110a Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Als Vertrauenspersonen dürfen Personen nicht eingesetzt werden, die

- 1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
- 2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

(2) Ein Informant ist eine Person, die im Einzelfall bereit ist, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit der Strafverfolgungsbehörde Informationen zu geben, ohne zuvor hierzu angeleitet worden zu sein.

²Eine Vertrauensperson ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten, in der Regel auf längere Zeit, vertraulich zu unterstützen und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird.

(3) Informanten und Vertrauenspersonen darf Vertraulichkeit nur zugesichert werden, wenn sie bei Bekanntwerden ihrer Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden erheblich gefährdet wären oder unzumutbare Nachteile zu erwarten hätten.

(4) Über die Zusicherung der Vertraulichkeit entscheidet die Staatsanwaltschaft. Bei Gefahr im Verzug kann die Zusicherung durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft erteilt werden. Spätestens am Folgetag ist eine Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

(5) Staatsanwaltschaft und Polizei sind an die Zusicherung der Vertraulichkeit gebunden. Die Bindung entfällt grundsätzlich, wenn die Person

1. die Information wissentlich oder leichtfertig falsch weitergibt,
2. von einer Weisung vorwerfbar abweicht oder sich sonst als unzuverlässig erweist,
3. sich an der aufzuklärenden Tat beteiligt hat oder
4. sich bei ihrer Tätigkeit für die Strafverfolgungsbehörden strafbar macht.

Hierauf ist die Person vor jeder Zusicherung aktenkundig zu belehren.

(6) Die Gründe für die Zusicherung der Vertraulichkeit sind aktenkundig zu machen, ebenso eine Verlängerung nach § 110f Abs. 1 Satz 4 sowie die Gründe hierfür. Zu dieser Akte zu nehmen sind auch alle Berichte der Vertrauensperson zum Ermittlungsverfahren.

(7) Dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts ist Einsicht in die Akte der Vertrauensperson zu geben und ihre Identität mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Der Präsident des Oberlandesgerichts teilt Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Einsatzes der Vertrauensperson sowie der Zusicherung der Vertraulichkeit der Staatsanwaltschaft mit. Soweit diese nicht ausgeräumt werden können, ordnet der Präsident des Oberlandesgerichts an, den Einsatz der Vertrauensperson zu beenden, in Ausnahmefällen zusätzlich die Zusicherung der Vertraulichkeit zurück zu nehmen.

(8) Auf Antrag ist dem Verteidiger des Beschuldigten Akteneinsicht in die dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorliegende Akte zu gewähren. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Berichte und Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der Vertrauensperson zulassen. ³Die Entscheidung über den Umfang der Akteneinsicht trifft der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 110f

Verfahren beim Einsatz von Informanten und Vertrauenspersonen

(1) Der Einsatz einer Vertrauensperson ist erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig. Besteht Gefahr im Verzug und kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen; die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht die Staatsanwaltschaft binnen drei Werktagen zustimmt. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und auf höchstens drei Monate zu befristen. Sie kann verlängert werden, wobei die Gesamtdauer sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) Einsätze,

1. die sich gegen einen bestimmten Beschuldigten richten oder
2. bei denen die Vertrauensperson eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist, bedürfen der Zustimmung des Gerichts. Bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht das Gericht binnen drei Werktagen zustimmt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Staatsanwaltschaft und das Gericht, die für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig sind, können verlangen, dass die Identität der Vertrauensperson ihnen gegenüber offenbart wird.

(4) Wird die Vertrauensperson in einem bestimmten Ermittlungsverfahren unter einer Legende gezielt eingesetzt, ohne zuvor dem Umfeld des Beschuldigten oder zu dem aufzuklärenden Milieu oder Kriminalitätsumfeld anzugehören, so ist sie zu verpflichten, in der Hauptverhandlung als Zeuge auszusagen.

(5) Die Zuverlässigkeit der Vertrauensperson ist regelmäßig zu überprüfen. ²Ihr Einsatz ist durch die Staatsanwaltschaft zu überwachen.

§ 110g

Befugnisse von Vertrauenspersonen

(1) Vertrauenspersonen dürfen unter Geheimhaltung ihrer Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden Wohnungen, die nicht allgemein zugänglich sind, betreten, soweit dies der Berechtigte gestattet. Seine Gestattung darf die Vertrauensperson nicht durch Täuschungen erwirken, die über eine Geheimhaltung der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden hinausgehen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen sich sowohl gegen den Beschuldigten als auch andere Personen richten, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit dem Beschuldigten in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird. Werden Dritte unvermeidlich betroffen, hindert dies ein Vorgehen nicht. Gegen einen Verteidiger sind Maßnahmen nach Absatz 1 unzulässig.

(3) Die Teilnahme an strafbaren Handlungen des Beschuldigten oder diesem nahestehender Personen sind der Vertrauensperson nur in Ausnahmefällen gestattet, namentlich Taten zur Verhinderung des tatsächlichen Taterfolgs oder soweit es für die Aufklärung unabdingbar notwendig ist.

(4) Vertrauenspersonen dürfen keine Aktivitäten entfalten, die geeignet sind, den Tatentschluss des Beschuldigten zu erweitern oder den Tatentschluss bei einer Person erst hervorzurufen.

(5) Überschreitet eine Vertrauensperson die Schranken des zulässigen Verhaltens, so dürfen die dadurch unmittelbar gewonnenen Erkenntnisse nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwendet werden. In den Fällen des Absatz 3 dürfen die Erkenntnisse der Vertrauensperson insgesamt nicht verwendet werden.

(6) Soweit hinreichende Anzeichen bestehen, dass eine unzulässige Verleitung zur Tat stattgefunden hat, trifft die Strafverfolgungsbehörden die Beweislast dafür, dass die Tatmotivierung nicht unzulässig war.

(7) Im Falle einer zulässigen Tatmotivierung kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern oder von Strafe absehen.

§ 110h

Vertrauenspersonen als Zeugen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(1) Vernehmungen einer Vertrauensperson im Ermittlungsverfahren sind wörtlich zu verschriften.

(2) Die Identität der Vertrauensperson darf gegenüber den Gerichten in der Regel nicht geheim gehalten werden. Ausnahmsweise ist die Geheimhaltung möglich, wenn

1. der Schutz der Vertrauensperson dies zwingend erfordert oder
2. zukünftige Ermittlungserfolge maßgeblich vom weiteren Einsatz der Vertrauensperson abhängen und zu erwarten ist, dass der weitere Einsatz durch die Mitteilung der Identität unmöglich würde.

(3) In der Hauptverhandlung ist die Vertrauensperson zu vernehmen, soweit über ihre Angaben Beweis erhoben werden soll. Die Vertrauensperson muss ihre Personalien nicht angeben, solange die Vertraulichkeitszusage besteht. ³Zum Schutz der Vertrauensperson kann das Gericht anordnen, dass die Öffentlichkeit für die Dauer der Befragung ausgeschlossen wird.

(4) Die Vertrauensperson kann die Beantwortung von Fragen verweigern, wenn die wahrheitsgemäße Beantwortung konkrete Hinweise auf die Identität der Vertrauensperson enthalten würden. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Präsidenten des Oberlandesgerichts einzuholen.

(5) Das Verlesen einer schriftlichen Aussage der Vertrauensperson ist ausnahmsweise zulässig, wenn es sich um ein Verfahren handelt, das eine lebenslange Strafe androht und eine anonyme Aussage unter Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung nicht ausreicht, um die persönliche Sicherheit der Vertrauensperson zu gewährleisten.“

i) Nummern 10 bis 66 entfallen.

3. Artikel 2 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 Buchstabe b werden in § 50 (Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen) im neuen Absatz 2

- a) in Satz 2 im Satzteil vor der Nummerierung nach dem Wort „betreffen“ die Worte „und für die Erforschung des Sachverhaltes erforderlich sind“ und
- b) in Satz 4 nach dem Wort „oder“ die Worte eingefügt „die sich ab Eingang des Auskunftsverlangens seit höchstens 6 Monaten“.

4. Artikel 3 entfällt.

5. Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes) wird Artikel 3 und wie folgt geändert:

Nummern 1 bis 5, 8 und 9 entfallen, die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 1 und 2 und nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. § 147 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Weisungen durch Vorgesetzte nach Absatz 1 haben den Legalitätsgrundsatz (§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung) zu beachten und sind nur zulässig, soweit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht ein Entscheidungs- oder Beurteilungsspielraum besteht, sowie im Bereich der Ermessensausübung. Sie ergehen frei von justizfremden Erwägungen.

(3) Weisungen durch Vorgesetzte nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind schriftlich zu erteilen und zu begründen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so ist die mündlich erteilte Weisung spätestens am folgenden Tage schriftlich zu bestätigen und zu begründen.

(4) Auf Einzelfälle bezogene Weisungen durch Vorgesetzte nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind unzulässig, wenn sie Entscheidungen nach dem Achten bis Elften und Dreizehnten Teil des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen betreffen.“

6. Artikel 5 und 6 entfallen.

7. Artikel 7 (Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes) wird Artikel 4.

8. Die Artikel 8 bis 17 entfallen.

9. Artikel 18 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird Artikel 5.
10. Artikel 19 (Änderung des Gewaltschutzgesetzes) wird Artikel 6.
11. Artikel 20 bis Artikel 26 entfallen.
12. Artikel 27 (Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens) wird Artikel 7.
13. Artikel 28 (Einschränkung von Grundrechten) wird Artikel 8 und wie folgt gefasst:
„Durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c und Artikel 2 Nummer 2 wird das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Durch Artikel 1 Nummer 6 wird die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“
14. Artikel 29 (Inkrafttreten) wird Artikel 9 mit der Maßgabe, dass in Satz 2 die Angabe „27“ ersetzt wird durch die Angabe „7“.

Begründung

Zu Nummer 1

Anpassung des Gesetzstitels.

Zu Nummer 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Buchstabe a)

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Buchstabe b)

Streichungen zwecks Konzentration des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c) Zeugnisverweigerungsrecht

Einfügung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeitende in Beratungsstellen für Opfer von Gewalt und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Damit wird zur Stärkung des Opferschutzes und zur Stärkung der Strafverfolgung eine langjährige und dringliche Forderung der in der Beratung tätigen Organisationen aufgegriffen.

Zu Buchstabe d) Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen

Die im Vergleich zur Beschlagnahme zwar weniger intensive Ermittlungsmaßnahme der Auskunft bedarf gleichwohl einer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechenden Ausgestaltung. Diese muss einerseits so grundrechtsschonend wie möglich sein und andererseits dem staatlichen Strafverfolgungsanspruch, insbesondere dem öffentlichen Interesse an möglichst vollständiger Wahrheitsermittlung im Strafverfahren genügen.

Der Zeitraum des Rückgriffs muss angemessen und darf nicht unbegrenzt sein. Maßstäbe für die Bemessung des Zeitraums ergeben sich aus der kriminalistischen Relevanz bzw. Ergiebigkeit retrograder Postdaten ebenso wie aus der Vermeidung der Belastung Unbeteiligter, die sich bei Verwendung fremder Absender- und Adressangaben in Verbindung mit missbräuchlicher Nutzung etwa von Paketstationen oder Postfächern ergeben könnten. Für die Bemessung bietet sich weiter eine Anknüpfung an Zeiträume an, für die Postdienste Verkehrsdaten, Anlieferungs- und Auslieferungsdaten einschließlich von Daten für die Zuführung an Postfächer und Postverteilstationen sowie Entgelt Daten von Postsendungen aus betrieblichen Gründen vorhalten dürfen. Die Zusammenschau der Regelungen der Postdienste-Datenschutzverordnung (PDSV), der Bestimmungen des HGB für Transportgeschäfte (§§ 407 ff HGB mit der allgemeinen Vertrags-Haftungsverjährung von einem Jahr und der Haftungsverjährung bei Vorsatz von 3 Jahren, § 439 HGB), und den allgemeinen Datenschutzregelungen der DSGVO und des BDSG sowie den zuvor genannten Maßstäben spricht für die Begrenzung des Zugriffs auf retrograde Postdaten auf einen Zeitraum von längstens 6 Monaten. Eine Anknüpfung an die wesentlich längeren handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen, unter die Teile der im hiesigen Zusammenhang relevanten betrieblichen Daten fallen, wäre unverhältnismäßig.

Zu Buchstabe e) Einsatz von Vertrauenspersonen und Informanten (Folgeregelungen)

Folgeregelungen der Einfügung von Regelungen zu Informanten und Vertrauenspersonen (siehe unten Buchstabe h)).

Zu Buchstabe f)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe g) Wohnungsdurchsuchung, Nachtzeit

Die Erweiterung der Möglichkeit der Wohnungsdurchsuchung in der Nachtzeit mit der neuen Ziffer 3 in § 104 Abs. 1 StPO greift unter Beachtung der aus Art.13 Abs.1 GG folgenden Anforderungen zur Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Wohnung einen Vorschlag aus der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 7. Dezember 2020 zum Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder auf. Damit sollen derzeitige Unklarheiten bei der Interpretation der Befugnisnorm unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beseitigt und zugleich die Befugnisnorm der Lebensrealität des Internetzeitalters im Hinblick auf im und mittels des Internet zu allen Tages- und eben auch Nachtzeiten erfolgende Straftaten angepasst werden. Die Formulierung entspricht einem Vorschlag des BMJV (Schreiben vom 18. Januar 2021 an die Länder), wobei aber klargestellt wird, dass die Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen.

Die Änderung des Absatzes 3 (Ausdehnung der Nachtzeit von 21 bis 6 Uhr – bisher 4 Uhr) setzt eine Anforderung des Bundesverfassungsgerichts um (Beschluss vom 12.3.2019 2 BvR 675/14, Rz 61 ff - https://www.bverfg.de/e/rs20190312_2bvr067514.html.) Im Einzelnen wird verwiesen auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drs 19/27645 zu Artikel 1 Nummer 13, dort Seite 71 (Begründung zu § 104 Abs. 3 neu StPO).

Zu Buchstabe h) Informanten und Vertrauenspersonen

Gesetzliche Regelung des Einsatzes von Vertrauenspersonen und Informanten entsprechend dem Gesetzentwurf des Deutschen Anwaltvereins (Stand 05.03.2021), auf den zur Begründung verwiesen wird (DAV Stellungnahme Nr.: 35/2021 von Mai 2021 - <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-35-21-einsatz-von-v-leuten-gesetzlich-regeln>). Zur weiteren Begründung wird verwiesen auf die Stellungnahme der Sachverständigen Conen und Gazeas in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 24. März 2021

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoeerungen?url=L2F1c3NjaH-Vlc3NIL2EwNI9SZWNodC9hbmhvZXJ1bmdlbi84MjY1NjgtODI2NTY4&mod=mod554370.

Zu Buchstabe i)

Redaktionelle Anpassung und Streichungen zwecks Konzentration des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 3 (Änderung Bundeskriminalamtgesetz)

Entsprechende Änderung des § 50 BKAG (Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen) wie bei § 99 StPO (Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen) - siehe oben in Nummer 1 zu Buchstabe d).

Zu Nummer 4 (Streichung Änderung EGGVG)

Streichung, da die OLG-Sonderzuständigkeit (§ 120b GVG) für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug bei Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e des Strafgesetzbuches) insgesamt im Zusammenhang der Änderung des Abgeordnetengesetzes aufgehoben werden soll (siehe Ausschussdrucksache 19-G-73 vom 2. Juni 2021).

Zu Nummer 5 (Änderung Gerichtsverfassungsgesetz)

Ergänzung zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften (Begrenzung und Transparenz des externen ministeriellen Einzelweisungsrechts) und der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Europäischen (Umsetzung Rechtsprechung des EuGH) entsprechend dem Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften und der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Europäischen Union, 10. Februar 2021, auf dessen Begründung verwiesen wird: <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UnabhaengigkeitStaatsanwaltschaften.html>). Siehe hierzu auch den Antrag auf Drs.19/13516 (Stellung der Staats-anwaltschaft rechtsstaatlich reformieren).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Im Übrigen Streichungen zwecks Konzentration des Gesetzentwurfs.

Zu Nummern 6 bis 14

Streichungen zwecks Konzentration des Gesetzentwurfs und Folgeänderungen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat diesen Änderungsantrag in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion der AfD** beschränkte sich in ihren Ausführungen auf die beabsichtigte Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes. Die von Gerichtsdolmetschern geäußerten Befürchtungen seien zutreffend, die geplanten Änderungen bedrohten berufliche Existenzen. Die Übergangsfristen seien viel zu kurz, es bedürfe eines Bestandschutzes für bereits als Gerichtsdolmetscher tätige Personen. Zwar sei es richtig, neuen Gerichtsdolmetschern vor Aufnahme der Tätigkeit eine Prüfung abzuverlangen, Personen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich den Beruf ausübten, stünden jedoch für hochwertige Übersetzungstätigkeit, da sie andernfalls von Gerichten nicht mehr beauftragt würden. Ohne die Normierung eines Bestandsschutzes seien erhebliche Schwierigkeiten für die Strafjustiz, künftig Dolmetscher zu finden, zu erwarten. Sie verwies auf ihren eigenen Änderungsantrag.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete den Gesetzentwurf als nicht gelungen, weil er keinen Beitrag zur effektiven Kriminalitätsbekämpfung leiste. Die wirklich reformbedürftigen Gesichtspunkte würden nicht angesprochen. Es bedürfe eines Moratoriums, um die vielen Änderungen der StPO in dieser Legislatur auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Dies hätten auch der Deutsche Anwaltverein und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gefordert; auch die öffentliche Anhörung hätte die Notwendigkeit gezeigt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erinnerte daran, dass nach der „Effektivierung“ und „Modernisierung“ mit der „Fortentwicklung“ in kurzer Folge nunmehr bereits die dritte Reform der StPO mit gravierenden Änderungen beraten werde. Ein Moratorium zur Überprüfung der Wirkung der Änderungen sei nötig, bevor eine weitere Novellierung vorgenommen werden dürfe. Die Ausweitung der Ermittlungsmaßnahmen der Online-Durchsuchung und der Wohnraumüberwachung sowie der Einsatz von automatisierten Kennzeichenlesesystemen griffen unverhältnismäßig in Grundrechte ein. Dies sei auch von der Datenschutzkonferenz kritisiert worden.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 19/27654 verwiesen.

I. Allgemeines

Über die nachfolgenden Erläuterungen der Änderungen hinaus weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

- **Einsatz Automatischer Kennzeichenlesesysteme zu Strafverfolgungszwecken**

Der Ausschuss weist darauf hin, dass in § 163g StPO-E das Instrument der Automatischen Kennzeichenlesesysteme (AKLS) zunächst vorrangig zu Zwecken der Fahndung geregelt werden soll. Der Bundesrat hat um Prüfung gebeten, ob der Einsatz von AKLS darüber hinaus in Rahmen von Ermittlungen wegen besonders schwerer Straftaten auf weitere Ermittlungszwecke erweitert werden und insbesondere eine vorübergehende ungefilterte Speicherungsbefugnis von Kennzeichen aller Verkehrsteilnehmer geschaffen werden kann. Dieser Vorschlag wurde von einigen Sachverständigen in der Anhörung vom 14. April 2021 aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis unterstützt. Eine entsprechende Ausweitung des Einsatzes von AKLS wird vom Ausschuss jedenfalls im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens wegen des damit verbundenen intensiven Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sämtlicher Verkehrsteilnehmer nicht empfohlen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass ein derart eingriffsintensiver Einsatz von AKLS, der mit einer ungefilterten Speicherung von Kennzeichen sämtlicher Verkehrsteilnehmer verbunden ist, bislang im deutschen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Recht, insbesondere im Recht der Gefahrenabwehr, nicht vorgesehen ist. Eine verfassungskonforme Ausgestaltung erscheint denkbar, würde aber die sorgfältige Prüfung voraussetzen, unter welchen Anordnungs- und Verfahrensvoraussetzungen ein derart ausgeweiteter AKLS-Einsatz zu stehen hätte, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausreichend Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, zunächst die Erfahrungen und Bedürfnisse der Praxis mit dem künftigen Einsatz von AKLS nach § 163g StPO-E abzuwarten und sorgfältig auszuwerten.

- **Auslagerung von Zeugenanschriften in einen Sonderband**

Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, in § 68 StPO noch weitergehende Regelungen zum Schutz von Zeugenanschriften, wie zum Beispiel die Auslagerung in einen Sonderband, zu empfehlen. Er weist aber darauf hin, dass bereits im geltenden Recht § 68 Absatz 4 Satz 3 und 4 StPO vorsieht, dass Unterlagen, die die Feststellung des Wohnorts des gefährdeten Zeugen im Sinne des § 68 Absatz 2 StPO gewährleisten, bei der Staatsanwaltschaft verwahrt werden und erst zu den Akten zu nehmen sind, wenn die Besorgnis der Gefährdung entfällt. Der Ausschuss betont, dass Adressat dieser Verpflichtung zur separaten Verwahrung sensibler Daten außerhalb der Ermittlungsakte in der Praxis nicht nur die zuständige Staatsanwaltschaft ist; auch die Polizei als Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Unterlagen nicht zur Ermittlungsakte gelangen und gefährdete Zeuginnen und Zeugen so geschützt werden.

- **Ausweitung der psychosozialen Prozessbegleitung**

Der Ausschuss hat auch über die Frage der Erweiterung der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g StPO) in Fällen häuslicher Gewalt beraten. Er weist darauf hin, dass dieses Thema Gegenstand des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an den Nationalen Normenkontrollrat im Februar 2021 erstatteten Berichts zu den Erfahrungen mit der psychosozialen Prozessbegleitung ist. Gemeinsam mit anderen dort dargestellten Vorschlägen zur Änderung der Regelungen über die psychosoziale Prozessbegleitung wird diese Frage derzeit einer genauen Prüfung unterzogen und danach in einer Gesamtreform der psychosozialen Prozessbegleitung gegebenenfalls aufgegriffen. Von einem isolierten Aufgreifen schon im vorliegenden Gesetzentwurf hat der Ausschuss daher abgesehen.

II. Zu den einzelnen Änderungen

Die Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beruhen auf folgenden Erwägungen:

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Streichung der Artikel 24 bis 26 und der Einfügung der neuen Artikel 24 und 25 zu ändern.

Zu Nummer 2 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 100b StPO (Artikel 1 Nummer 11).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich zunächst um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung des § 100g Absatz 1 StPO durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBl. I Seite 1724) sowie zur Streichung des § 479 Absatz 3 (Artikel 1 Nummer 65-alt). Die nach § 100g Absatz 1 Satz 3 StPO erhobenen Standortdaten sind zwar derzeit von der Ermächtigung zur zweckändernden Nutzung des § 479 Absatz 3 StPO umfasst, dies würde aber nach dessen vorgesehener Streichung wegfallen. Die Ermächtigung zur zweckändernden Nutzung auch dieser Daten war durch die Neuregelung des § 479 Absatz 3 im Entwurf der StPO der Bundesregierung ausdrücklich vorgesehen (vergleiche Bundestags-Drucksache 19/4671, Seite 66) und soll nun in § 101a Absatz 4 StPO übernommen werden. Gleiches gilt für die Weiterverwendung der Daten in anderen Strafverfahren, die – ebenso wie die Weiterverwendung der sonstigen nach § 100g Absatz 2 StPO erhobenen Verkehrsdaten – nur zulässig sein soll, wenn die Maßnahme auch in dem anderen Strafverfahren hätte angeordnet

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

werden können. Diese Anpassung ist nach der Einführung von § 100g Absatz 1 Satz 3 StPO durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 jedoch unterblieben.

Zu Buchstabe d

In Deliktsbereichen, die vorwiegend durch die Nutzung von Computern und Ähnlichem begangen werden, stehen die Ermittlungsbehörden vermehrt vor dem Problem, dass die Täter ihre Datenträger durch den Einsatz von Verschlüsselungstechnologien vor dem Zugriff durch die Strafverfolgungsbehörden schützen. Gelingt die Entschlüsselung nicht und zeigt sich der Beschuldigte auch nicht kooperativ, hat dies zur Folge, dass eine digital-forensische Auswertung nicht erfolgen kann. Daher ist es für die Ermittlungsbehörden zur effektiven Aufklärung von Straftaten von großer Bedeutung, Datenträger möglichst dann zu beschlagnahmen, wenn sie sich in unverschlüsseltem Zustand befinden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie während der Durchsuchung vom Beschuldigten genutzt werden. Diese Problematik stellt sich gerade bei Ermittlungen im Bereich der Kinderpornographie und des sexuellen Missbrauchs von Kindern immer wieder.

Ob die Durchsuchung zur Nachtzeit in diesen Konstellationen von den Ausnahmen der derzeitigen Regelung in § 104 der Strafprozessordnung, „bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug“ erfasst ist, wird in der Praxis uneinheitlich gesehen und daher wird auch der Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen für Durchsuchungen zur Nachtzeit uneinheitlich gehandhabt. Teilweise werden entsprechende Beschlüsse von Gerichten erlassen, weil bestimmte Tätergruppen als sehr nachtaktiv angesehen werden und es daher wahrscheinlich sei, den Beschuldigten zur Nachtzeit am „offenen PC“ anzutreffen. Andere Gerichte hingegen argumentieren, dass es sich dabei nur um eine reine Vermutung handle, den Verdächtigen so auf frischer Tat anzutreffen, und lehnen die Durchsuchung zur Nachtzeit ab.

Vor diesem Hintergrund soll durch die Neufassung und die Aufnahme der bisher nicht geregelten Konstellation in Nummer 3 eine ausdrückliche Regelung geschaffen werden, wonach die vorgenannten Konstellationen ebenfalls eine Durchsuchung zur Nachtzeit rechtfertigen können. Dabei wird auf den in § 110 Absatz 3 StPO bereits enthaltenen Begriff des elektronischen Speichermediums als aufzufindendes Beweismittel abgestellt.

Andererseits wird durch die restriktiv formulierte Voraussetzung, dass „bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass während der Durchsuchung auf ein elektronische Speichermedium zugegriffen werden wird, das als Beweismittel in Betracht kommt, und ohne die Durchsuchung zur Nachtzeit die Auswertung des elektronischen Speichermediums, insbesondere in unverschlüsselter Form, aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre“, der besonderen Schutzwürdigkeit der Nachtruhe Rechnung getragen. Diese ist durch Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich garantiert. Durchsuchungen zur Nachtzeit dürfen hiernach nur in Ausnahmefällen gesetzlich vorgesehen werden (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 12. März 2019 – 2 BvR 675/14, Rn. 61 ff., zitiert nach juris). Die Durchsuchung zur Nachtzeit kann wegen dieser strengen verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht von einer rein abstrakten Unterteilung der Delikte in solche, die typischerweise nachts oder typischerweise tagsüber begangen werden, abhängig gemacht werden. Vielmehr müssen jeweils die Umstände des Einzelfalls in den Blick genommen werden. Nur wenn also konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in den zu durchsuchenden Räumlichkeiten oder auf dem zu durchsuchenden befriedeten Besitztum während der Durchsuchung zur Nachtzeit auf ein elektronisches Speichermedium zugegriffen werden soll, und wenn bei einer Durchsuchung zur Tagzeit die Auswertung, insbesondere in unverschlüsselter Form, aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, stellt sich ein Eingriff in den durch Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes garantierten besonderen Schutz der Nachtruhe als angemessen dar. Dieser Eingriff ist auch nach Art und Intensität mit den bisher ausdrücklich geregelten Ausnahmekonstellationen des § 104 Absatz 1 StPO vergleichbar. Diese sind nunmehr in den Nummern 1, 2 und 4 geregelt und gelten unverändert fort.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe f

Zur Sicherung der Einziehung unterliegt Bargeld der Beschlagnahme nach § 111b StPO. Die Beschlagnahme beweglicher Sachen wird gemäß § 111c Absatz 1 Satz 1 StPO dadurch vollzogen, dass die Sache in Gewahrsam genommen wird. Die Wirkungen der Beschlagnahme sind in § 111d Absatz 1 StPO normiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Da die Asservierung des Bargeldes im Original Auswirkungen im Hinblick auf Kosten, Sicherheit und Raumkapazität haben kann, sollen in § 111d Absatz 3 Satz 1 StPO-E die Möglichkeiten der Einzahlung auf ein Konto der Justiz als auch der Hinterlegung ausdrücklich geregelt werden.

Es liegt aber weiterhin im Ermessen der Strafverfolgungsbehörde, ob sie im jeweiligen Einzelfall von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch machen möchte und das beschlagnahmte Bargeld durch Einzahlung beziehungsweise Überweisung oder Hinterlegung in Buchgeld umgewandelt werden soll. Alternativ kann das beschlagnahmte Bargeld im Original aufbewahrt werden, da § 111d Absatz 3 Satz 1 StPO-E keine Verpflichtung zur Einzahlung oder zur Hinterlegung statuiert.

Das entscheidende Regelungsziel des § 111d Absatz 3 StPO-E besteht darin, dass auch bei einer Einzahlung auf ein Konto der Justiz oder bei einer Hinterlegung die Beschlagnahmewirkung des § 111d Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtssicher und ohne zeitliche Unterbrechung aufrechterhalten wird.

Dadurch wird zugleich wirksam dem Risiko begegnet, dass der Auszahlungsanspruch des Beschuldigten zeitlich vor seiner Beschlagnahme von Dritten gepfändet oder an diese abgetreten werden könnte.

Diese Rechtsfolge des § 111d Absatz 1 StPO knüpft gemäß § 111d Absatz 3 Satz 2 StPO-E bereits an die Einzahlung auf ein Justizkonto an und hängt demnach im Fall der Hinterlegung nicht von den weiteren Voraussetzungen der Hinterlegung ab.

Die Einzelheiten der Hinterlegung sind jeweils landesgesetzlich geregelt und bedürfen neben dem Akt der Einzahlung des Bargeldes weiterer Verfahrensschritte. Abweichend von der Beschlussempfehlung des Bundesrates vom 5. März 2021 (vgl. Bundesrats-Drucksache 57/21 (Beschluss), S. 4 f.) soll in § 111d Absatz 3 StPO-E klarstellend normiert werden, dass die Einzahlung ausreicht, um die rechtlichen Wirkungen des § 111d Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtssicher und ohne zeitliche Unterbrechung aufrechtzuerhalten. Diese Rechtsfolge hängt nicht von den weiteren Voraussetzungen der Hinterlegung ab, die – soweit ersichtlich – nicht vollständig deckungsgleich in den Hinterlegungsgesetzen der Länder geregelt sind.

Die durch die Beschlagnahme bewirkte Verstrickung des Bargeldes setzt sich vielmehr bereits ipso jure zeitlich nahtlos an der entstandenen Auszahlungsforderung fort (§ 111d Absatz 3 Satz 2 StPO-E).

Eine relevante Beeinträchtigung der Interessen der beschuldigten oder betroffenen Personen ist damit nicht verbunden, da es aus deren Sicht in aller Regel unerheblich ist, ob sie – im Fall einer Einstellung des Verfahrens oder eines Freispruchs – das beschlagnahmte Bargeld im Original oder dessen Wert im Wege einer Überweisung von der Justizkasse zurückerhalten.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe f.

Zu Buchstabe h

In Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzentwurfs wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des verfahrenssichernden Rechtsinstituts des Zustellungsbevollmächtigten dergestalt einzuschränken, dass das Regelungsregime des § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO künftig auf solche Beschuldigte keine Anwendung mehr findet, die – nicht nur wie nach bislang geltendem Recht in der Bundesrepublik Deutschland – sondern in jedem anderen Staat des Schengen-Raums einen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Der Ausschuss empfiehlt, von dieser Einschränkung des personellen Anwendungsbereichs – und den Folgeänderungen in den Artikeln 24, 25 und 26 des Gesetzentwurfs – Abstand zu nehmen. Er verweist auf den dahingehenden Antrag des Bundesrates, wonach § 132 StPO aufgrund der Bedürfnisse der Strafverfolgungspraxis in seiner bisherigen Fassung beibehalten werden sollte. Dieser Antrag wird unterstützt vom Ergebnis der Anhörung vom 14. April 2021, in der sich die Sachverständigen aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis durchweg kritisch zu dem Änderungsvorschlag von § 132 StPO im Gesetzentwurf geäußert haben.

Dabei verkennt der Ausschuss im Ausgangspunkt nicht, dass die grenzüberschreitende Zustellung von strafprozessualen Schriftstücken mittlerweile angesichts der vertieften justiziellen Zusammenarbeit im Schengen-Raum an Effektivität gewonnen hat. Entscheidend dafür, die bestehende Regelung jedenfalls noch mittelfristig beizubeh-

halten, spricht aber die bislang fehlende europäische Harmonisierung des Ausweis- und Meldewesens. Die Defizite in diesem Bereich machen es nach einhelliger Auskunft der Strafverfolgungspraxis Ermittlungspersonen in der Regel unmöglich, die Angabe von Meldedaten beziehungsweise Wohnanschriften von ausländischen Beschuldigten, gegen die bislang Anordnungen nach § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO ergehen, in der konkreten Anhaltesituation schnell und effektiv auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Es erscheint daher zweifelhaft, ob auf die Anordnung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten für Beschuldigte aus dem Schengen-Raum ohne eine Einschränkung der Effektivität der Strafrechtspflege verzichtet werden kann, auch wenn dadurch Auslegungs- und Anwendungsprobleme von § 132 StPO behoben würden, die derzeit in gewissen Konstellationen aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestehen.

Zu Buchstabe i

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe h.

Zu Buchstabe j

Aus Gründen der Klarstellung soll in § 345 Absatz 1 Satz 3 StPO-E explizit geregelt werden, dass der revisionsführenden Partei künftig in den Fällen, in denen das Urteil beim Ablauf der Frist zur Einlegung der Revision noch nicht zugestellt war, mit der Zustellung des Urteils künftig auch der Zeitpunkt mitzuteilen ist, zu dem es zu den Akten gebracht worden ist.

Bereits aus § 35a StPO folgt, dass die Rechtsmittelbelehrung klar und vollständig sein und daher insbesondere alle Angaben enthalten muss, die es der rechtsmittelführenden Partei ermöglichen, ohne weiteres zu ermitteln, innerhalb welcher Frist das Rechtsmittel einzulegen beziehungsweise zu begründen ist. Dies beinhaltet in den Fällen des § 345 Absatz 1 Satz 2 StPO-E auch den Zeitpunkt, zu dem das Urteil zu den Akten gelangt ist, weil dieser Zeitpunkt nach der Neuregelung darüber entscheidet, wie lang die Revisionsbegründungsfrist ist. Weil dieser Teil der Rechtsmittelbelehrung in den genannten Fällen nicht bereits bei der Verkündung des Urteils erfolgen kann, ist der für den Beginn der Revisionsbegründungsfrist maßgebliche Zeitpunkt mit der Zustellung des Urteils mitzuteilen.

Der Ausschuss empfiehlt hingegen nicht die Einführung einer absoluten Höchstfrist für die Urteilsabsetzung. Um der Diskrepanz der gestaffelten langen Urteilsabsetzungsfristen und der starren Revisionsbegründungsfrist entgegenzuwirken, sieht der Gesetzentwurf die gestaffelte Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist abhängig von der Dauer der Urteilsabsetzung vor. Eine absolute Höchstfrist für die Urteilsabsetzung ist dagegen nicht vorgesehen. Das Gesetz regelt bereits ausdrücklich, dass das Urteil unverzüglich zu den Akten zu bringen ist (§ 275 Absatz 1 Satz 1 StPO). Die Urteilsabsetzungsfristen dürfen daher nur ausgeschöpft werden, wenn dies erforderlich ist. Eine Höchstfrist, die nur in ganz seltenen Einzelfällen zu einer Verkürzung der geltenden Urteilsabsetzungsfristen führen würde, könnte gerade in diesen Ausnahmefällen zu erheblichen Schwierigkeiten bei der fristgerechten Urteilsfertigstellung führen, was angesichts der scharfen Sanktion bei einer Verletzung der Urteilsabsetzungsfrist (absoluter Revisionsgrund) nicht im Interesse der Rechtspflege ist. Die Einführung einer Frist für die Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls soll im Zuge einer möglichen Neuregelung der Vorschriften über das Hauptverhandlungsprotokoll (Dokumentation der Hauptverhandlung) geprüft werden.

Zu Buchstabe k

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe j.

Zu Buchstabe l

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Neuaufnahme des § 459g Absatz 4 Satz 2 StPO mit Wirkung vom 29. Dezember 2020 durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) in die Strafprozessordnung. Der erst durch dieses Gesetz eingefügte neue Satz 2 soll beibehalten werden.

Zu Buchstabe m

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe l.

Zu Buchstabe n

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die vorgeschlagene Erweiterung der Zugriffsmöglichkeit des Bundeskriminalamts (BKA) auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) veranlasst ist. §

492 Absatz 6 StPO bestimmt, dass eine Verwendung der im ZStV enthaltenen personenbezogenen Daten außerhalb von Strafverfahren nur in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 und des Absatzes 4 erlaubt ist. Wird dem BKA der Zugriff auf Daten des ZStV in § 492 Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz StPO gestattet, so wie dies im Regierungsentwurf vorgesehen ist, entstünde insoweit ein Widerspruch innerhalb der Norm. Das BKA könnte zwar auf Daten des ZStV zugreifen, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) erforderlich ist. Es wäre aber daran gehindert, die Daten auch für diese Zwecke zu verwenden. Zudem bliebe ungeklärt, ob die nach § 492 Absatz 3 StPO vom BKA abgerufenen Daten – nachdem sie einmal rechtmäßig erhoben sind – auch in anderen als den gesetzlich genehmigten Fällen zur Gefahrenabwehr ausgewertet werden dürften.

Die erweiterte Zugriffsmöglichkeit des BKA sollte deshalb in einem eigenen Satz 3 und nicht in Satz 2, 2. Halbsatz festgeschrieben werden, auf den in Absatz 6 Bezug genommen werden kann. Da der bisherige Satz 3 hierdurch zu Satz 4 wird, ist zudem als weitere Folgeänderung ein Verweis in Absatz 6 auf diesen Satz 4 notwendig.

Zu Nummer 3 (Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a)

Für die Erfüllung der Zwecke des § 36 GVG ist die Offenlegung des Geburtsjahres der als Schöffin bzw. Schöffen vorgeschlagenen Person ausreichend. Die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 GVG bezweckt die öffentliche Nachprüfbarkeit dahingehend, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung bei der Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen angemessen berücksichtigt worden sind. Die Nachprüfbarkeit hinsichtlich des Alters wird auch durch eine Veröffentlichung lediglich des Geburtsjahres, ohne Geburtsort und -datum, erreicht.

Zu Nummer 4 (Artikel 9 Nummer 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die Einfügung des neuen Satzes 3 in § 492 Absatz 3 StPO erforderlich werden.

Zu Nummer 5 (Artikel 24 und 25)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 100b StPO (Artikel 1 Nummer 11).

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von Artikel 1 Nummer 22 (Nummer 2 Buchstabe h).

Zu Nummern 7 und 9

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in den Nummern 5 und 6.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in Nummer 1 Buchstaben a und c. Zudem wird durch die Ausweitung von § 104 Absatz 1 StPO (Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a) ebenfalls die Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

Berlin, den 9. Juni 2021

Axel Müller
Berichterstatte

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatte

Roman Johannes Reusch
Berichterstatte

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatte

Gökay Akbulut
Berichterstatte

Canan Bayram
Berichterstatte